Vorsteuerabzug bei Holdinggesellschaften

Prof. Dr. Thomas Stapperfend

- Präsident des Finanzgerichts Berlin-Brandenburg -

Gliederung

I. Grundlagen
II. EuGH-Urteil in der Rechtssache Larentia + Minerva
III. Bislang offene Fragen
IV. Weiterhin offene Fragen

I. Grundlagen

- **Die Finanzholding** beschränkt sich auf das Halten und Verwalten von Beteiligungen, ohne eine eigene Führungsfunktion über die Beteiligungsgesellschaft auszuüben.

I. Grundlagen

EuGH, Urteil vom 27.09.2001 – Rs. C-16/00 – Cibo Participations SA, Slg. 2001, I-6663:

„(18) Nach ständiger Rechtsprechung ist eine Holding, deren einziger Zweck der Erwerb von Beteiligungen an anderen Unternehmen ist, ohne dass sie - unbeschadet ihrer Rechte als Aktionärin oder Gesellschafterin - unmittelbar oder mittelbar in die Verwaltung dieser Gesellschaft eingreift, nach Art. 4 der 6. EG-Richtlinie nicht Mehrwertsteuerpflichtiger und nicht zum Vorsteuerabzug gemäß Art. 17 der 6. EG-Richtlinie berechtigt …“

I. Grundlagen

- **Die Führungsholding** (geschäftsleitende Holding) nimmt über die Finanzierungs- und Verwaltungsfunktionen hinaus die einheitliche Leitung ihrer Beteiligungsgesellschaften wahr. Die Führungsfunktion umfasst dabei im Sinne einer einheitlichen Konzernleitung insbesondere die strategische Steuerung und die Konzernkoordinierung.

I. Grundlagen

EuGH, Urteil vom 14.11.2000 – Rs. C-142/99 – Floridienne SA und Berginvest SA, Slg. 2000, I-9567:

„(19) Demnach sind solche Eingriffe in die Verwaltung der Tochtergesellschaften als eine wirtschaftliche Tätigkeit im Sinne des Art. 4 Abs. 2 der Sechsten Richtlinie anzusehen, soweit sie die Vornahme von Tätigkeiten einschließen, die gemäß Art. 2 dieser Richtlinie der Mehrwertsteuer unterliegen, wie die Erbringung von Dienstleistungen im Bereich der Verwaltung, Buchführung und Informatik durch die Klägerinnen für ihre Tochtergesellschaften.“

I. Grundlagen

- **Die gemischte Holding** ist eine Holding, die nur gegenüber einigen Tochtergesellschaften geschäftsleitend tätig wird, während sie Beteiligungen an anderen Tochtergesellschaften lediglich hält und verwaltet.

  (BFH, Urteil vom 11.12.2013 – XI R 38/12, BStBl. II 2014, 428, Rn 32 unter Hinweis auf Abschn. 2.3. Abs. 3 Satz 4 UStAE)

§ 15 Abs. 4 Satz 1 UStG

Verwendet der Unternehmer einen für sein Unternehmen gelieferten, eingeführten oder innergemeinschaftlich erworbenen Gegenstand oder eine von ihm in Anspruch genommene sonstige Leistung nur zum Teil zur Ausführung von Umsätzen, die den Vorsteuerabzug ausschließen, so ist der Teil der jeweiligen Vorsteuerbeträge nicht abziehbar, der den zum Ausschluss vom Vorsteuerabzug führenden Umsätzen wirtschaftlich zuzurechnen ist.

Art. 173 Abs. 1 MwStSystRL

Soweit Gegenstände und Dienstleistungen von einem Steuerpflichtigen sowohl für Umsätze verwendet werden, für die ein Recht auf Vorsteuerabzug gemäß den Art. 168, 169 und 170 besteht, als auch für Umsätze, für die kein Recht auf Vorsteuerabzug besteht, darf nur der Teil der Mehrwertsteuer abgezogen werden, der auf den Betrag der erstgenannten Umsätze entfällt.

I. Grundlagen

EuGH, Urteil vom 27.09.2001 – Rs. C-16/00 – Cibo Participations SA, Slg. 2001, I-6663:

„(28) ... Die Verwendung der Worte "verwendet werden" in dieser Bestimmung (Art. 17 Abs. 5 der Sechsten Richtlinie)* zeigt, dass das in Art. 17 Abs. 2 der 6. EG-Richtlinie vorgesehene Recht auf Vorsteuerabzug nur entsteht, wenn die bezogenen Gegenstände oder Dienstleistungen direkt und unmittelbar mit Ausgangsumsätzen, die das Recht auf Vorsteuerabzug eröffnen, zusammenhängen, und dass dabei der vom Steuerpflichtigen letztendlich verfolgte Zweck unerheblich ist ...“

*Klammerzusatz vom Verfasser

I. Grundlagen

EuGH, Urteil vom 29.10.2009 – Rs. C-29/08 – SKF, Slg. 2009, I-10413:

„(58) Ein Recht auf Vorsteuerabzug wird jedoch zugunsten des Steuerpflichtigen auch bei Fehlen eines direkten und unmittelbaren Zusammenhangs zwischen einem bestimmten Eingangsumsatz und einem oder mehreren Ausgangsumsätzen dann angenommen, wenn die Kosten für die fraglichen Dienstleistungen zu seinen allgemeinen Aufwendungen gehören und – als solche – Kostenelemente der von ihm gelieferten Gegenstände oder erbrachten Dienstleistungen sind. Derartige Kosten hängen nämlich direkt und unmittelbar mit der wirtschaftlichen Gesamttätigkeit des Steuerpflichtigen zusammen.“

I. Grundlagen

EuGH, Urteil vom 26.05.2005 – Rs. C-465/03 – Kretztechnik, Slg. 2005, I-4357:

„(36) Im Ausgangsverfahren ist angesichts dessen, dass es sich bei der Ausgabe von Aktien um einen Umsatz handelt, der nicht in den Anwendungsbereich der Sechsten Richtlinie fällt, und dass dieser Umsatz von Kretztechnik ausgeführt wurde, um ihr Kapital zugunsten ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit im Allgemeinen zu stärken, festzustellen, dass die Kosten der Dienstleistungen, die sie im Rahmen des betreffenden Umsatzes bezogen hat, Teil ihrer allgemeinen Kosten sind und damit zu den Preiselementen ihrer Produkte gehören. …“

II. EuGH-Urteil in der Rechtssache Larentia + Minerva

Kläger AG

II. EuGH-Urteil in der Rechtssache Larentia + Minerva

Kläger AG

2006 Aktienemission mit Emissionskosten + USt

II. EuGH-Urteil in der Rechtssache Larentia + Minerva

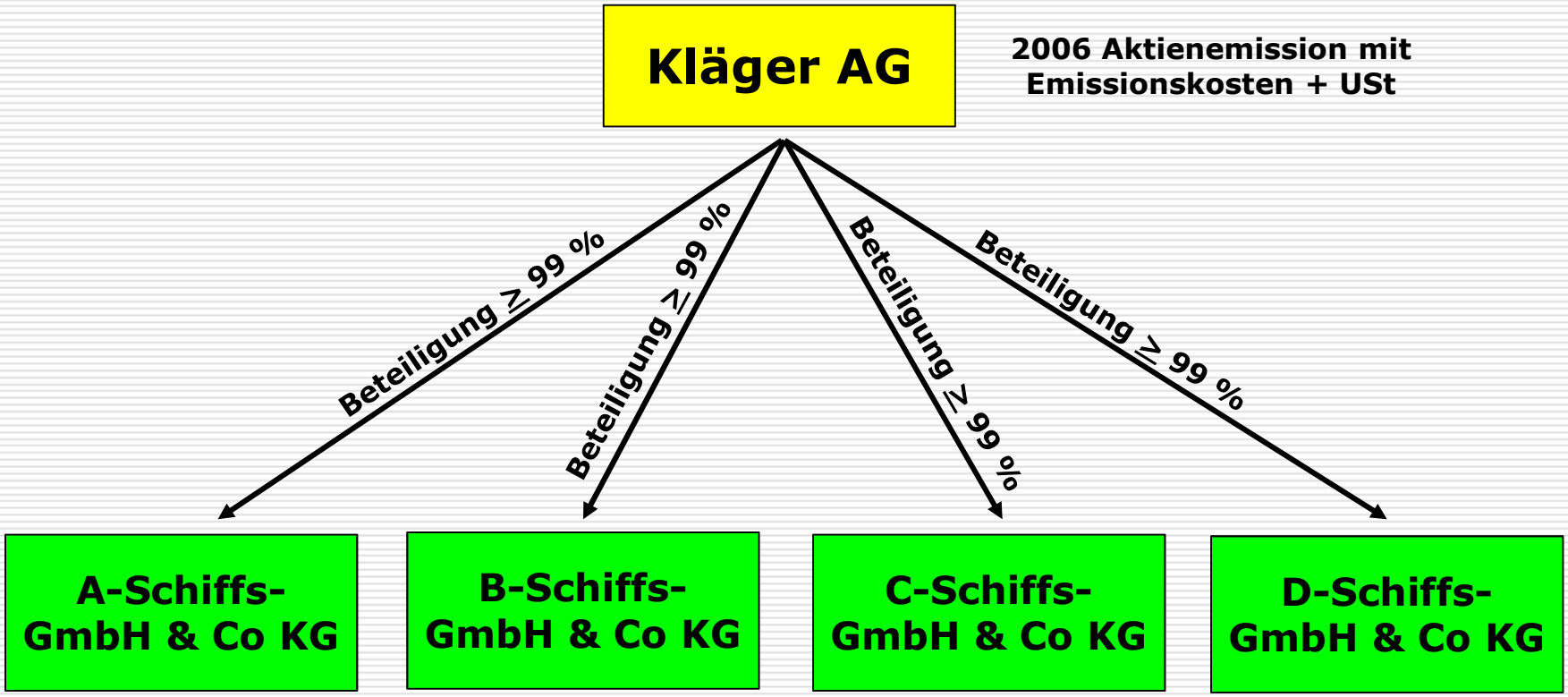

II. EuGH-Urteil in der Rechtssache Larentia + Minerva

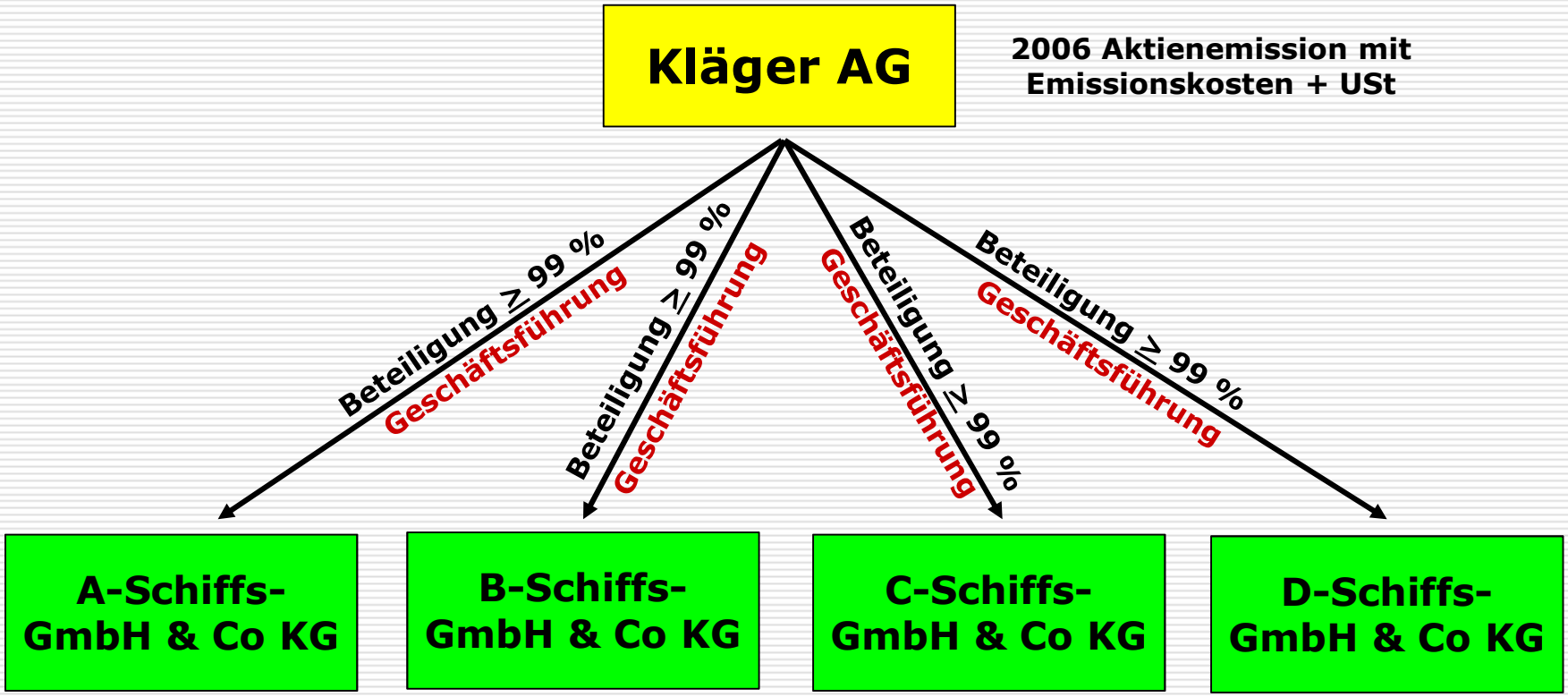

II. EuGH-Urteil in der Rechtssache Larentia + Minerva

Zinsen aus eingeworbenem Kapital

Kläger AG

2006 Aktienemission mit Emissionskosten + USt

Verzinsliche Darlehen
Beteiligung ≥ 99 %
Geschäftsführung

Verzinsliche Darlehen
Beteiligung ≥ 99 %
Geschäftsführung

Verzinsliche Darlehen
Beteiligung ≥ 99 %
Geschäftsführung

Verzinsliche Darlehen
Beteiligung ≥ 99 %
Geschäftsführung

A-Schiffs-GmbH & Co KG

B-Schiffs-GmbH & Co KG

C-Schiffs-GmbH & Co KG

D-Schiffs-GmbH & Co KG

II. EuGH-Urteil in der Rechtssache Larentia + Minerva

EuGH, Urteil vom 16.07.2015 – Rs. C-108/14, C-109/14 – Larentia + Minerva, UR 2015, 671:

- Kosten, die im Zusammenhang mit dem Erwerb von Beteiligungen an ihren Tochtergesellschaften von einer Holdinggesellschaft getragen werden, die an deren Verwaltung teilnimmt und insoweit eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübt, sind als Teil der allgemeinen Aufwendungen der Holdinggesellschaft anzusehen, und die für diese Kosten bezahlte Mehrwertsteuer ist grundsätzlich vollständig abzuziehen, es sei denn, dass bestimmte nachgelagerte Umsätze … mehrwertsteuerfrei sind.

II. EuGH-Urteil in der Rechtssache Larentia + Minerva

EuGH, Urteil vom 16.07.2015 – Rs. C-108/14, C-109/14 – Larentia + Minerva, UR 2015, 671:

- Kosten, die im Zusammenhang mit dem Erwerb von Beteiligungen an ihren Tochtergesellschaften von einer Holdinggesellschaft getragen werden, die nur bei einigen von ihnen an der Verwaltung teilnimmt, hinsichtlich der übrigen dagegen keine wirtschaftliche Tätigkeit ausübt, sind nur zum Teil als Teil der allgemeinen Aufwendungen der Holdinggesellschaft anzusehen, so dass die für diese Kosten bezahlte Mehrwertsteuer nur im Verhältnis zu den der wirtschaftlichen Tätigkeit inhärenten Kosten abgezogen werden kann.

II. EuGH-Urteil in der Rechtssache Larentia + Minerva

EuGH, Urteil vom 16.07.2015 – Rs. C-108/14, C-109/14 – Larentia + Minerva, UR 2015, 671:

- Die Aufteilungskriterien legen die Mitgliedstaaten fest, die bei der Ausübung dieser Befugnis Zweck und Systematik der Sechsten Richtlinie berücksichtigen und insoweit eine Berechnungsweise vorsehen müssen, die objektiv widerspiegelt, welcher Teil der Eingangsaufwendungen der wirtschaftlichen und der nichtwirtschaftlichen Tätigkeit tatsächlich zuzurechnen ist, was zu prüfen Sache der nationalen Gerichte ist.

III. Bislang offene Fragen: Unentgeltliche Leistungen der Holding

P Wie sind unentgeltliche Leistungen der Holding zu behandeln?

III. Bislang offene Fragen: Unentgeltliche Leistungen der Holding

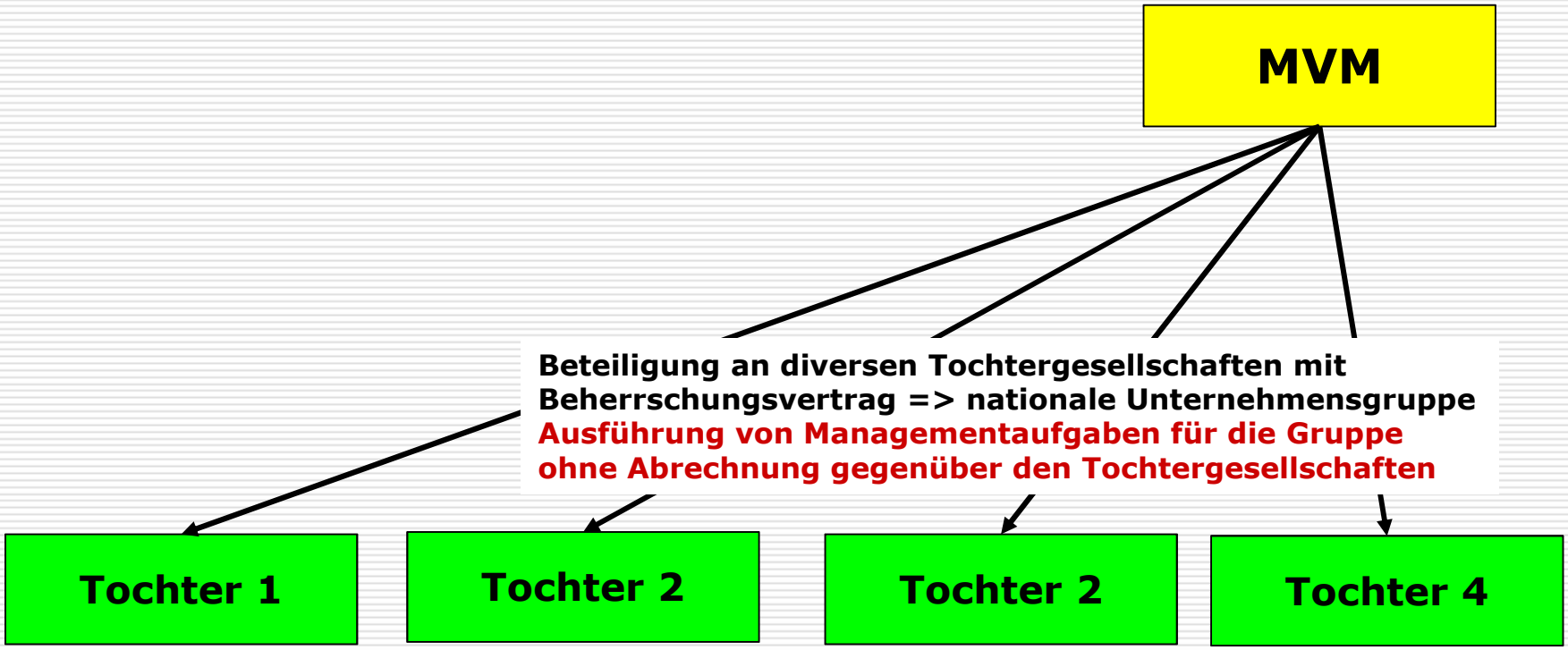

III. Bislang offene Fragen: Unentgeltliche Leistungen der Holding

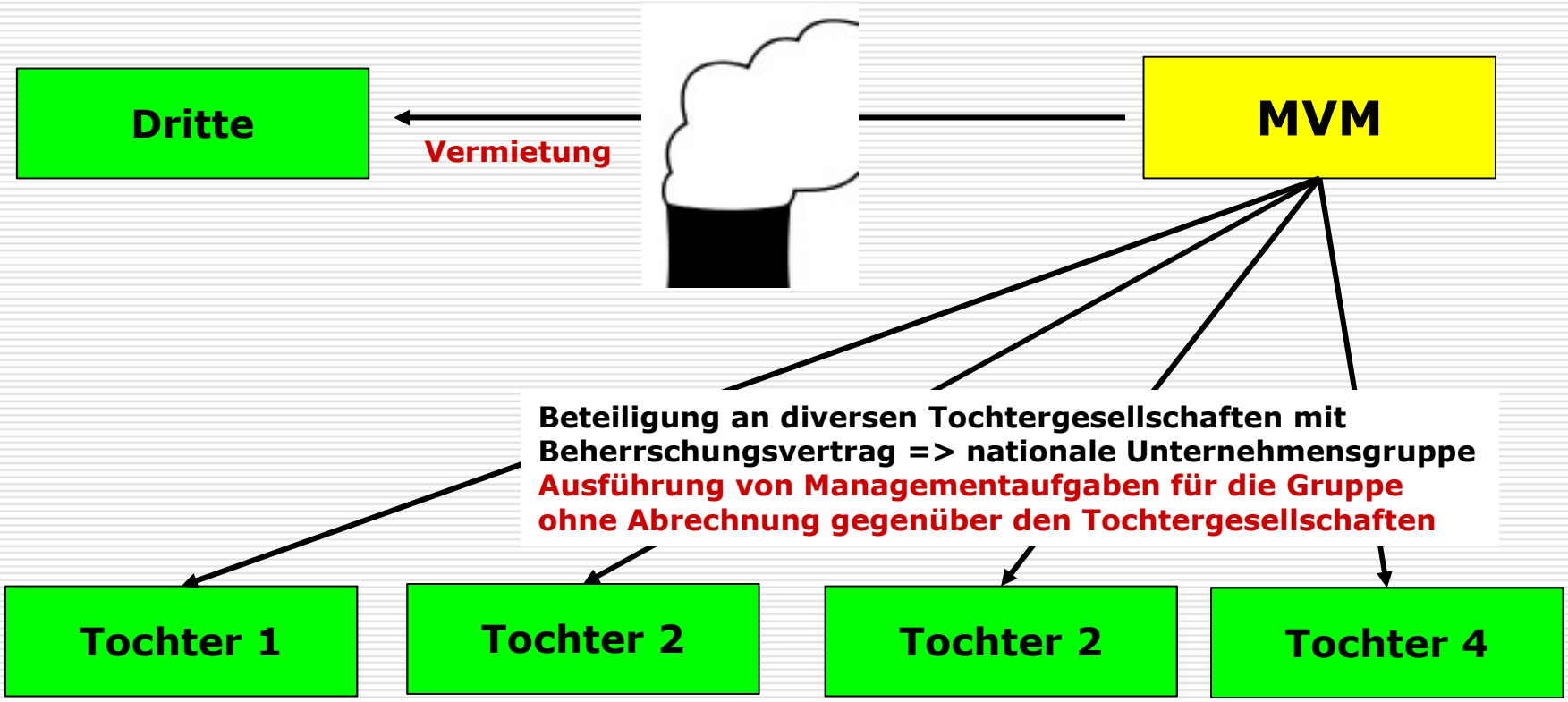

III. Bislang offene Fragen: Unentgeltliche Leistungen der Holding

EuGH, Beschluss vom 12.01.2017 – C-28/16 – MVM, Abl. EU 2017, Nr C 112, 12:

„(24) … Nach Art. 2 dieser Richtlinie unterliegen von den im Gebiet eines Mitgliedstaats erbrachten Dienstleistungen nur die Leistungen, die ein Steuerpflichtiger als solcher gegen Entgelt erbringt, der Mehrwertsteuer.“

III. Bislang offene Fragen: Unentgeltliche Leistungen der Holding

EuGH, Beschluss vom 12.01.2017 – C-28/16 – MVM, Abl. EU 2017, Nr C 112, 12:

„(35) Daher ist gemäß den vorangegangenen Erwägungen festzustellen, dass die Eingriffe von MVM in die Verwaltung ihrer Tochtergesellschaften nicht als „wirtschaftliche Tätigkeit“ im Sinne von Art. 9 Abs. 1 der Richtlinie 2006/112 anzusehen sind, die in den Anwendungsbereich dieser Richtlinie fallen kann.“

III. Bislang offene Fragen: Unentgeltliche Leistungen der Holding

EuGH, Beschluss vom 12.01.2017 – C-28/16 – MVM, Abl. EU 2017, Nr C 112, 12:

„(38) Diese Feststellung wird nicht dadurch in Frage gestellt, dass von MVM auch andere Tätigkeiten durchgeführt wurden, wie die Vermietung von Elektrizitätskraftwerken und Glasfasernetzen, da die fraglichen Dienstleistungen keinen direkten und unmittelbaren Bezug zu einer bestimmten, steuerpflichtigen wirtschaftlichen Tätigkeit … haben, was jedoch vom vorlegenden Gericht zu prüfen ist.“

III. Bislang offene Fragen: Nicht ausgeübte wirtschaftliche Tätigkeit

P

Besteht ein Recht auf Vorsteuerabzug auch dann, wenn die (geplante) wirtschaftliche Tätigkeit letztlich nicht ausgeübt wurde?

III. Bislang offene Fragen: Nicht ausgeübte wirtschaftliche Tätigkeit

EuGH, Urteil vom 17.10.2018 – C-249/17 – Ryanair, bislang noch nicht veröffentlicht:

„(8) Im Jahr 2006 gab die Fluggesellschaft Ryanair ein förmliches Übernahmeangebot ab, das auf den Erwerb der gesamten Anteile einer anderen Fluggesellschaft gerichtet war. Hierbei tätigte sie Ausgaben für Beratungs- und andere Dienstleistungen im Zusammenhang mit der beabsichtigten Übernahme. Das Vorhaben war jedoch aus wettbewerbsrechtlichen Gründen nicht vollständig umzusetzen, so dass Ryanair nur einen Teil des Kapitals der Zielgesellschaft erwerben konnte.“

III. Bislang offene Fragen: Nicht ausgeübte wirtschaftliche Tätigkeit

EuGH, Urteil vom 17.10.2018 – C-249/17 – Ryanair, bislang noch nicht veröffentlicht:

„Die Art. 4 und 17 der Sechsten Richtlinie 77/388/EWG … sind dahin auszulegen, dass sie einer Gesellschaft …, die beabsichtigt, die gesamten Anteile einer anderen Gesellschaft zu erwerben, um eine wirtschaftliche Tätigkeit in Gestalt der Erbringung mehrwertsteuerpflichtiger Geschäftsführungsleistungen gegenüber Letzterer auszuüben, das Recht, die für die Ausgaben für Beratungsdienstleistungen… entrichtete Mehrwertsteuer in vollem Umfang als Vorsteuer abzuziehen, auch dann verleihen, wenn diese wirtschaftliche Tätigkeit letztlich nicht ausgeübt wurde, sofern diese Ausgaben ausschließlich in der beabsichtigten wirtschaftlichen Tätigkeit begründet sind.“

III. Bislang offene Fragen: Eingriff in die Verwaltung der Tochtergesellschaft

P Wann liegt ein „Eingriff einer Holding in die Verwaltung ihrer Tochtergesellschaft“ vor?

III. Bislang offene Fragen: Eingriff in die Verwaltung der Tochtergesellschaft

EuGH, Urteil vom 14.11.2000 – Rs. C-142/99 – Floridienne SA und Berginvest SA, Slg. 2000, I-9567:

„(19) Demnach sind solche Eingriffe in die Verwaltung der Tochtergesellschaften als eine wirtschaftliche Tätigkeit im Sinne des Art. 4 Abs. 2 der Sechsten Richtlinie anzusehen, soweit sie die Vornahme von Tätigkeiten einschließen, die gemäß Art. 2 dieser Richtlinie der Mehrwertsteuer unterliegen, wie die Erbringung von Dienstleistungen im Bereich der Verwaltung, Buchführung und Informatik durch die Klägerinnen für ihre Tochtergesellschaften."

III. Bislang offene Fragen: Eingriff in die Verwaltung der Tochtergesellschaft

EuGH, Urteil vom 05.07.2018 – C-320/17 –
Marle Participations, UR 2018, 762:

Marle Participations ist die Holdinggesellschaft des Marle-Konzerns. Ihr Gesellschaftszweck besteht u. a. darin, Anteile an mehreren Tochtergesellschaften des Konzerns zu verwalten. Diesen vermietete sie außerdem ein Gebäude. Ab 2009 führte Marle Participations eine Umstrukturierung durch, im Zuge derer sie Wertpapiere veräußerte und erwarb. Die Mehrwert-steuer auf die verschiedenen Kosten im Zusammenhang mit dieser Umstrukturierung zog sie vollständig ab.

III. Bislang offene Fragen: Eingriff in die Verwaltung der Tochtergesellschaft

EuGH, Urteil vom 05.07.2018 – C-320/17 – Marle Participations, UR 2018, 762:

„(30) Nach ständiger Rechtsprechung des Gerichtshofs sind Eingriffe einer Holdinggesellschaft in die Verwaltung von Unternehmen, an denen sie Beteiligungen erworben hat, eine wirtschaftliche Tätigkeit im Sinne von Art. 9 Abs. 1 der Mehrwertsteuerrichtlinie, wenn sie Tätigkeiten darstellen, die gemäß Art. 2 der Richtlinie der Mehrwertsteuer unterliegen, wie etwa das Erbringen von administrativen, buchführerischen, finanziellen, kaufmännischen, der Informatik zuzuordnenden und technischen Dienstleistungen der Holdinggesellschaft für ihre Tochtergesellschaften ...“

III. Bislang offene Fragen: Eingriff in die Verwaltung der Tochtergesellschaft

EuGH, Urteil vom 05.07.2018 – C-320/17 – Marle Participations, UR 2018, 762:

„(31) Insoweit ist hervorzuheben, dass es sich bei den in der Rechtsprechung des Gerichtshofs zu findenden Beispielen für Tätigkeiten, die einen Eingriff der Holdinggesellschaft in die Verwaltung ihrer Tochtergesellschaft darstellen, nicht um eine abschließende Aufzählung handelt.“

III. Bislang offene Fragen: Eingriff in die Verwaltung der Tochtergesellschaft

EuGH, Urteil vom 05.07.2018 – C-320/17 – Marle Participations, UR 2018, 762:

„(32) Der Begriff „Eingriff einer Holding in die Verwaltung ihrer Tochtergesellschaft“ ist deshalb dahin zu verstehen, dass er alle Umsätze umfasst, die eine wirtschaftliche Tätigkeit im Sinne der Mehrwertsteuerrichtlinie darstellen und von der Holding für ihre Tochtergesellschaft erbracht werden.“

IV. Weiterhin offene Fragen: Direkter und unmittelbarer Zusammenhang

P

Wann besteht ein direkter und unmittelbarer Zusammenhang zwischen Eingangs- und Ausgangsumsätzen?

IV. Weiterhin offene Fragen: Direkter und unmittelbarer Zusammenhang

EuGH, Urteil vom 27.09.2001 – Rs. C-16/00 – Cibo Participations SA, Slg. 2001, I-6663:

„(28) ... Die Verwendung der Worte "verwendet werden" in dieser Bestimmung (Art. 17 Abs. 5 der Sechsten Richtlinie)* zeigt, dass das in Art. 17 Abs. 2 der 6. EG-Richtlinie vorgesehene Recht auf Vorsteuerabzug nur entsteht, wenn die bezogenen Gegenstände oder Dienstleistungen direkt und unmittelbar mit Ausgangsumsätzen, die das Recht auf Vorsteuerabzug eröffnen, zusammenhängen, und dass dabei der vom Steuerpflichtigen letztendlich verfolgte Zweck unerheblich ist ...“

*Klammerzusatz vom Verfasser

IV. Weiterhin offene Fragen: Direkter und unmittelbarer Zusammenhang

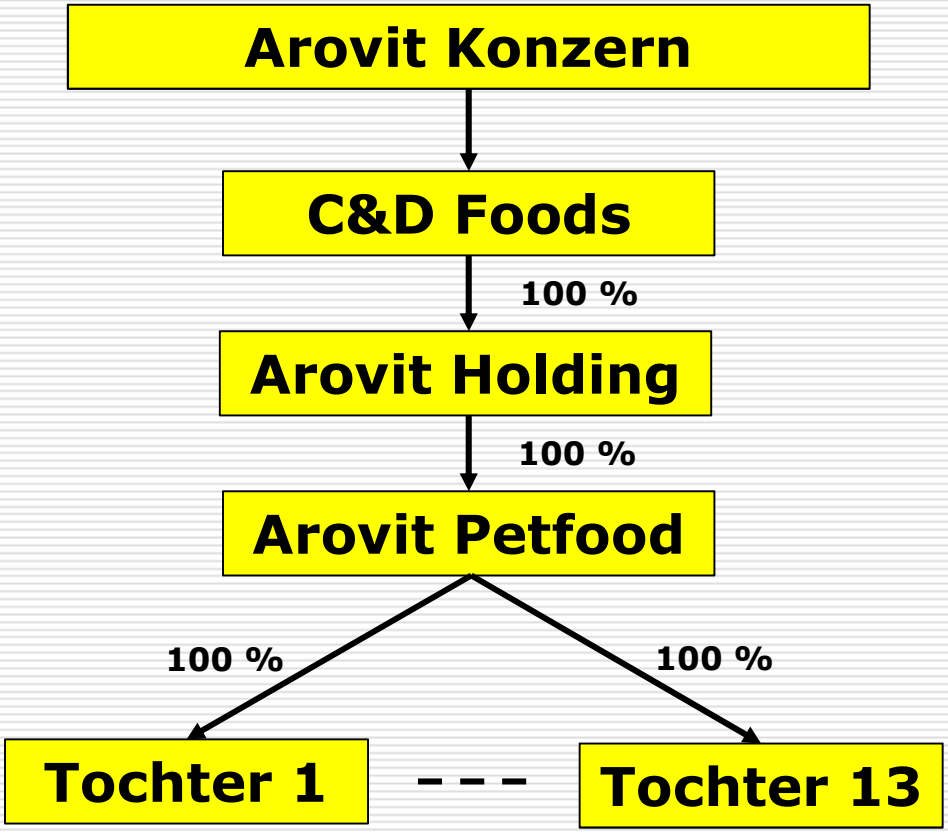

IV. Weiterhin offene Fragen: Direkter und unmittelbarer Zusammenhang

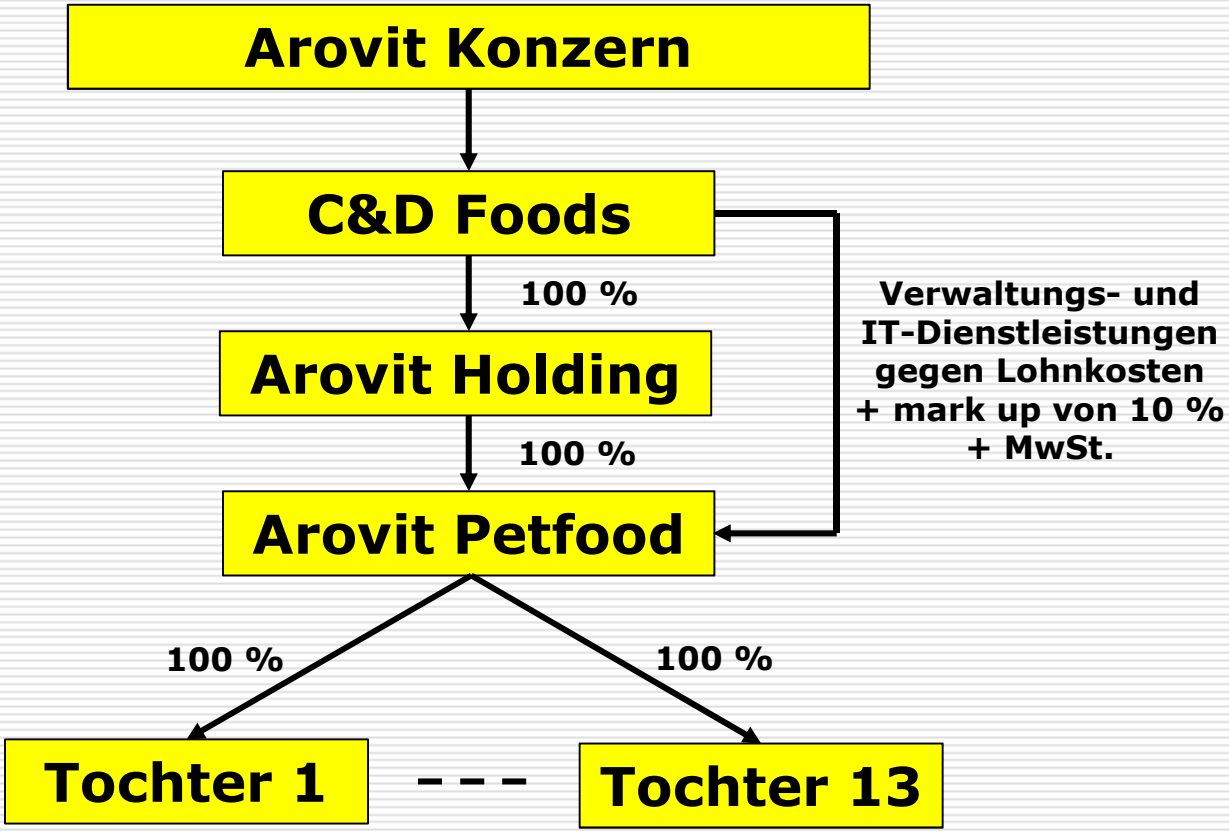

IV. Weiterhin offene Fragen: Direkter und unmittelbarer Zusammenhang

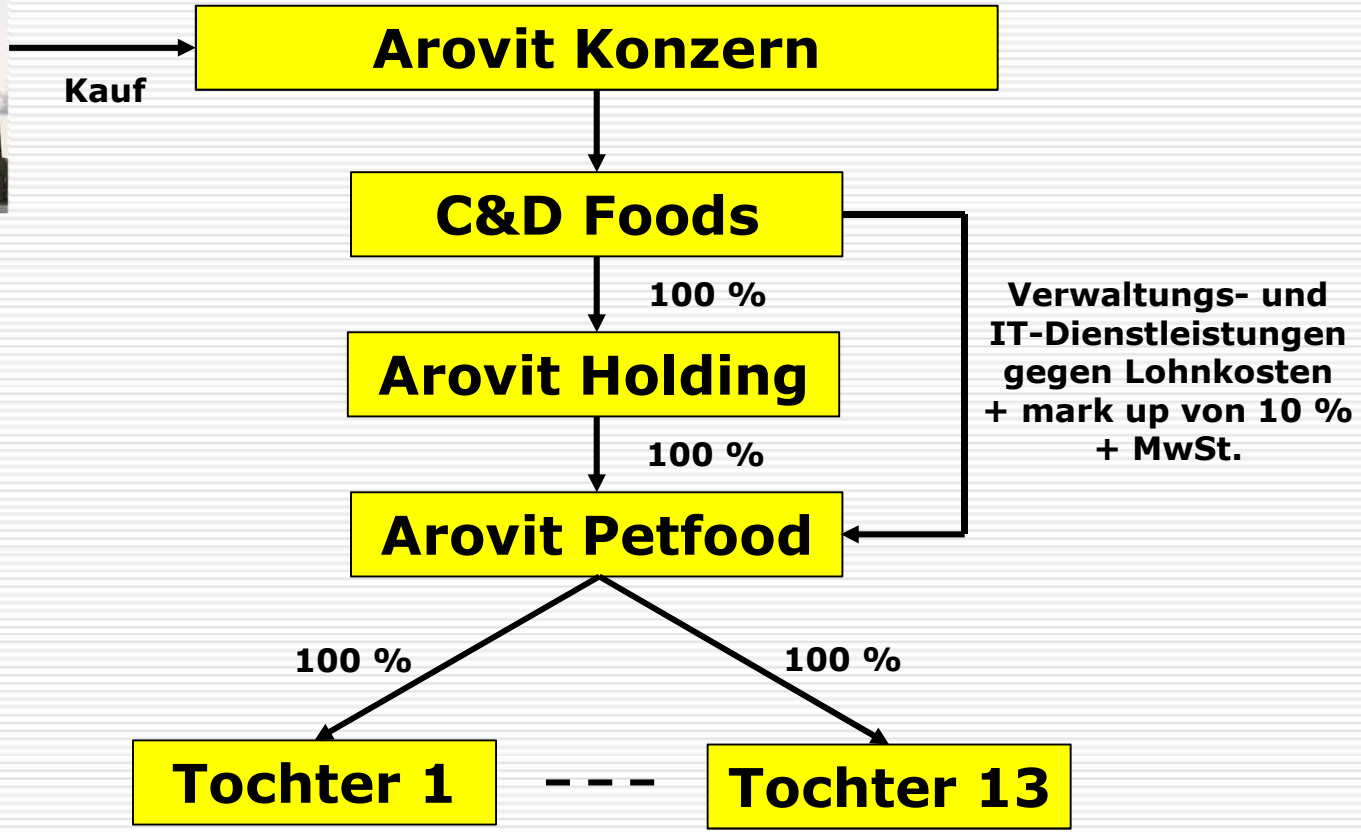

IV. Weiterhin offene Fragen: Direkter und unmittelbarer Zusammenhang

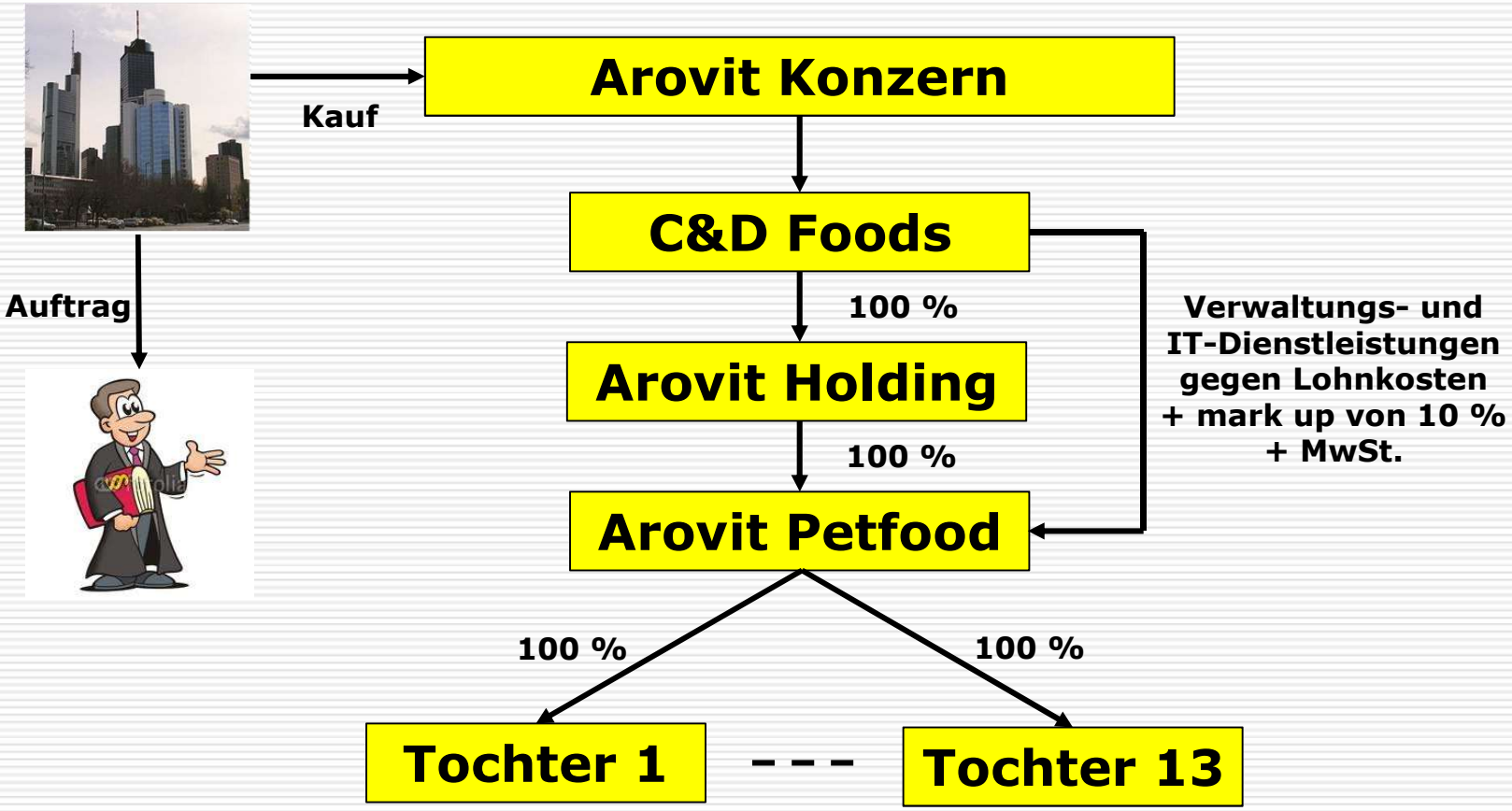

IV. Weiterhin offene Fragen: Direkter und unmittelbarer Zusammenhang

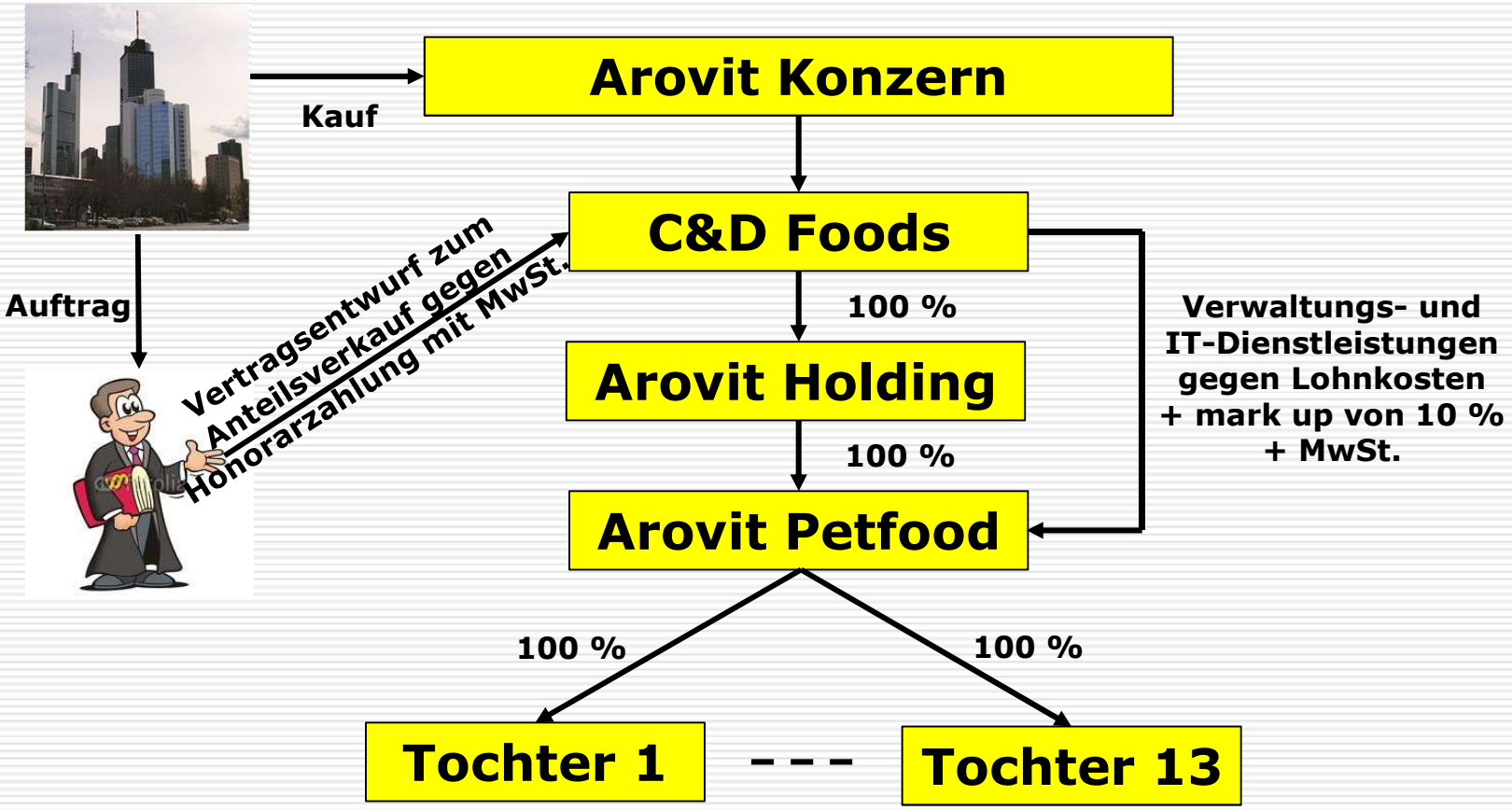

IV. Weiterhin offene Fragen: Direkter und unmittelbarer Zusammenhang

Beim EuGH, anhängiges Verfahren C-502/17 – C&D Foods: Vorabentscheidungsersuchen des Vestre Landsret (Dänemark)

„1. Ist Art. 168 der Richtlinie 2006/112/EG dahin auszulegen, dass eine Holdinggesellschaft unter Umständen wie denen des Ausgangsverfahrens zum vollen Abzug der Mehrwertsteuer auf Eingangsleistungen im Zusammenhang mit "Due diligence"-Untersuchungen vor einer geplanten, aber nicht durchgeführten Veräußerung von Anteilen an einer Tochtergesellschaft, der sie mehrwertsteuerpflichtige Verwaltungs- und IT-Dienstleistungen erbringt, berechtigt ist?“

IV. Weiterhin offene Fragen: Direkter und unmittelbarer Zusammenhang

Beim EuGH, anhängiges Verfahren C-502/17 – C&D Foods: Vorabentscheidungsersuchen des Vestre Landsret (Dänemark)

„2. Ist es für die Beantwortung der vorstehenden Frage von Bedeutung, dass der Preis für die mehrwertsteuerpflichtigen Verwaltungs- und IT-Dienstleistungen, die die Holdinggesellschaft im Rahmen ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit erbringt, so festgesetzt ist, dass er ihren Lohnkosten zuzüglich eines "mark-up" von 10 % entspricht?“

IV. Weiterhin offene Fragen: Direkter und unmittelbarer Zusammenhang

Beim EuGH, anhängiges Verfahren C-502/17 – C&D Foods: Vorabentscheidungsersuchen des Vestre Landsret (Dänemark)

„3. Kann unabhängig von der Beantwortung der vorstehenden Frage ein Vorsteuerabzugsrecht für die im Ausgangsverfahren in Rede stehenden Beratungskosten als Gemeinkosten bestehen und, wenn ja, unter welchen Voraussetzungen?“

IV. Weiterhin offene Fragen: Direkter und unmittelbarer Zusammenhang

Schlussanträge der Generalanwältin J. Kokott vom 06.09.2018 – C-502/17 – C&D Foods, UR 2018, 843:

Der Verkauf der Anteile an Arovit Petfood als wirtschaftliche Tätigkeit

IV. Weiterhin offene Fragen: Direkter und unmittelbarer Zusammenhang

Schlussanträge der Generalanwältin J. Kokott vom 06.09.2018 – C-502/17 – C&D Foods, UR 2018, 843:

„(25) Das Erbringen von Geschäftsführungsleistungen ist auch in einer Konstellation wie der des Ausgangsverfahrens, in der noch eine sogenannte Zwischenholding eingeschaltet ist, als wirtschaftliche Tätigkeit im Sinne der Mehrwertsteuerrichtlinie anzusehen. Denn entscheidend für die Einordnung als wirtschaftliche Tätigkeit ist die Erzielung von steuerpflichtigen Umsätzen durch C&D Foods.“

IV. Weiterhin offene Fragen: Direkter und unmittelbarer Zusammenhang

Schlussanträge der Generalanwältin J. Kokott vom 06.09.2018 – C-502/17 – C&D Foods, UR 2018, 843:

„(26) Die dargelegten Grundsätze sind nach der Rechtsprechung des Gerichtshofs auch auf Fälle der Veräußerung von Beteiligungen zu erstrecken, durch welche die steuerpflichtigen Eingriffe in die Verwaltung der Tochtergesellschaft wieder beendet werden.“

IV. Weiterhin offene Fragen: Direkter und unmittelbarer Zusammenhang

Schlussanträge der Generalanwältin J. Kokott vom 06.09.2018 – C-502/17 – C&D Foods, UR 2018, 843:

„(27) Der Verkauf von Gesellschaftsanteilen stellt zwar für sich genommen ebenfalls keine wirtschaftliche Tätigkeit dar. Die Beendigung und die Aufnahme einer wirtschaftlichen Tätigkeit müssen nach der Rechtsprechung jedoch aus Gründen der Steuerneutralität gleich behandelt werden. So wie der Erwerb von Anteilen unter bestimmten Voraussetzungen eine Vorbereitungshandlung für eine wirtschaftliche Tätigkeit sein kann, die in den Anwendungsbereich der Mehrwertsteuer fällt, muss dies auch für die Veräußerung von Anteilen gelten, mit der eine wirtschaftliche Tätigkeit beendet wird.“

IV. Weiterhin offene Fragen: Direkter und unmittelbarer Zusammenhang

Schlussanträge der Generalanwältin J. Kokott vom 06.09.2018 – C-502/17 – C&D Foods, UR 2018, 843:

Direkter und unmittelbarer Zusammenhang mit einer steuerpflichtigen Tätigkeit?

IV. Weiterhin offene Fragen: Direkter und unmittelbarer Zusammenhang

Schlussanträge der Generalanwältin J. Kokott vom 06.09.2018 – C-502/17 – C&D Foods, UR 2018, 843:

„(38) Nun sind aber gemäß Art. 135 Abs. 1 Buchst. f. der Mehrwertsteuerrichtlinie „Umsätze …, die sich auf Aktien, Anteile an Gesellschaften und Vereinigungen, Schuldverschreibungen oder sonstige Wertpapiere beziehen“, von den Mitgliedstaaten von der Mehrwertsteuer zu befreien. Diese Bestimmung wurde durch Art. 13 Abs. 1 Nr. 11 des dänischen Mehrwertsteuergesetzes ins nationale Recht umgesetzt.“

IV. Weiterhin offene Fragen: Direkter und unmittelbarer Zusammenhang

Schlussanträge der Generalanwältin J. Kokott vom 06.09.2018 – C-502/17 – C&D Foods, UR 2018, 843:

„(40) Folglich wäre der beabsichtigte Umsatz gemäß Art. 135 Abs. 1 Buchst. f. der Mehrwertsteuerrichtlinie von der Mehrwertsteuer befreit gewesen.

(41) Deshalb gilt es zu untersuchen, ob die streitgegenständlichen Beratungsleistungen in einem direkten und unmittelbaren Zusammenhang mit dem beabsichtigten steuerbefreiten Umsatz stehen.“

IV. Weiterhin offene Fragen: Direkter und unmittelbarer Zusammenhang

Schlussanträge der Generalanwältin J. Kokott vom 06.09.2018 – C-502/17 – C&D Foods, UR 2018, 843:

„(43) Bei der Veräußerung von Anteilen stellt der Gerichtshof zur Feststellung des direkten und unmittelbaren Zusammenhangs einer Eingangsleistung mit dieser Transaktion darauf ab, ob die getätigten Ausgaben in den Preis der Aktien oder Anteile Eingang finden.“

IV. Weiterhin offene Fragen: Direkter und unmittelbarer Zusammenhang

Schlussanträge der Generalanwältin J. Kokott vom 06.09.2018 – C-502/17 – C&D Foods, UR 2018, 843:

„(45) Es ist aber darauf hinzuweisen, dass die Formulierung … nicht bedeutet, dass eine tatsächliche Erhöhung der Preise notwendig ist ...“

IV. Weiterhin offene Fragen: Direkter und unmittelbarer Zusammenhang

Schlussanträge der Generalanwältin J. Kokott vom 06.09.2018 – C-502/17 – C&D Foods, UR 2018, 843:

„(46) ... Daher ist die Formulierung des Gerichtshofs so zu verstehen, dass die Ausgaben sich unmittelbar schmälernd auf den Gewinn aus einer konkreten Transaktion über Anteile oder Aktien und nicht nur auf den Gesamtgewinn des Unternehmens auswirken müssen. Die Eingangsumsätze müssen also derart eng mit dem Anteilsverkauf zusammenhängen, dass sie sich wirtschaftlich betrachtet unmittelbar als Kostenelement des angestrebten Umsatzes darstellen.“

IV. Weiterhin offene Fragen: Direkter und unmittelbarer Zusammenhang

Schlussanträge der Generalanwältin J. Kokott vom 06.09.2018 – C-502/17 – C&D Foods, UR 2018, 843:

„(50) Unter Berücksichtigung dieser Erwägungen obliegt es dem vorlegenden Gericht, festzustellen, ob die betreffenden Beratungsleistungen in einem direkten und unmittelbaren Zusammenhang mit dem gemäß Art. 135 Abs. 1 Buchst. f. der Mehrwertsteuerrichtlinie steuerbefreiten Verkauf der Anteile an Arovit Petfood standen.“

IV. Weiterhin offene Fragen: Zusammenhang mit der wirtschaftlichen Gesamttätigkeit

P

Wann sind die Eingangsumsätze Kostenelemente der gelieferten Gegenstände oder erbrachten Dienstleistungen?

IV. Weiterhin offene Fragen: Zusammenhang mit der wirtschaftlichen Gesamttätigkeit

EuGH, Urteil vom 29.10.2009 – Rs. C-29/08 – SKF, Slg. 2009, I-10413:

„(58) Ein Recht auf Vorsteuerabzug wird jedoch zugunsten des Steuerpflichtigen auch bei Fehlen eines direkten und unmittelbaren Zusammenhangs zwischen einem bestimmten Eingangsumsatz und einem oder mehreren Ausgangsumsätzen dann angenommen, wenn die Kosten für die fraglichen Dienstleistungen zu seinen allgemeinen Aufwendungen gehören und – als solche – Kostenelemente der von ihm gelieferten Gegenstände oder erbrachten Dienstleistungen sind. Derartige Kosten hängen nämlich direkt und unmittelbar mit der wirtschaftlichen Gesamttätigkeit des Steuerpflichtigen zusammen.“

IV. Weiterhin offene Fragen: Zusammenhang mit der wirtschaftlichen Gesamttätigkeit

Schlussanträge der Generalanwältin J. Kokott vom 06.09.2018 – C-502/17 – C&D Foods, UR 2018, 843:

„(51) Nur für den Fall …, dass das vorlegende Gericht keinen direkten und unmittelbaren Zusammenhang mit den steuerfreien Umsätzen aus dem beabsichtigten Aktienverkauf feststellen kann, wäre der Zusammenhang mit der wirtschaftlichen Gesamttätigkeit zu untersuchen.“

IV. Weiterhin offene Fragen: Zusammenhang mit der wirtschaftlichen Gesamttätigkeit

Schlussanträge der Generalanwältin J. Kokott vom 06.09.2018 – C-502/17 – C&D Foods, UR 2018, 843:

„(52) Dabei gelten im Kern die gleichen Grundsätze. Soweit der Gerichtshof nämlich auch im Hinblick auf die Abzugsfähigkeit von Gemeinkosten verlangt, dass die Kosten der Eingangsleistungen jeweils Eingang in die Preise der Gegenstände oder Dienstleistungen finden, die der Steuerpflichtige liefert bzw. erbringt, so wird damit nicht das Erfordernis eines rechnerischen Aufschlags auf die Preise festgeschrieben. Vielmehr wird damit die erforderliche wirtschaftliche Verknüpfung von Eingangs- und Ausgangsleistungen beschrieben.“

IV. Weiterhin offene Fragen: Zusammenhang mit der wirtschaftlichen Gesamttätigkeit

Schlussanträge der Generalanwältin J. Kokott vom 06.09.2018 – C-502/17 – C&D Foods, UR 2018, 843:

„(53) Eine derartige Verknüpfung erfordert jedoch keine tatsächliche Erhöhung der Preise, sondern lediglich, dass bestimmte Ausgaben zu den Preiselementen für die Gesamtheit der Produkte oder Dienstleistungen des Steuerpflichtigen gehören.“

IV. Weiterhin offene Fragen: Zusammenhang mit der wirtschaftlichen Gesamttätigkeit

Schlussanträge der Generalanwältin J. Kokott vom 06.09.2018 – C-502/17 – C&D Foods, UR 2018, 843:

„(55) Folglich ergibt sich auch für die von der zweiten Vorlagefrage angesprochene besondere Konstellation eines festen Gewinnaufschlags nichts anderes. Zwar ist es in einem solchen Fall ausgeschlossen …, dass sich die Ausgaben für die Beratungsleistungen tatsächlich in den Preisen niederschlagen, die C&D Foods für die Geschäftsführung berechnet. …

IV. Weiterhin offene Fragen: Zusammenhang mit der wirtschaftlichen Gesamttätigkeit

Schlussanträge der Generalanwältin J. Kokott vom 06.09.2018 – C-502/17 – C&D Foods, UR 2018, 843:

… Dies führt allerdings noch nicht dazu, dass ein Zusammenhang mit derartigen Umsätzen in jedem Fall ausgeschlossen ist. Denn unabhängig von einer tatsächlichen Preiserhöhung gehören bestimmte Ausgaben zu den Kostenelementen der von einem Steuerpflichtigen gelieferten Gegenstände oder erbrachten Dienstleistungen.“

IV. Weiterhin offene Fragen: Zusammenhang mit der wirtschaftlichen Gesamttätigkeit

EuGH, Urteil vom 08.11.2018 – C-502/17 – C&D Foods, UR 2018, 843:

„(38) Daraus folgt, dass eine Aktienveräußerung grundsätzlich nur dann in den Anwendungsbereich der Mehrwertsteuer fällt, wenn sie ihren ausschließlichen unmittelbaren Entstehungsgrund in der steuerbaren wirtschaftlichen Tätigkeit der fraglichen Muttergesellschaft hat oder eine unmittelbare, dauerhafte und notwendige Erweiterung dieser Tätigkeit darstellt. Dies ist dann der Fall, wenn die Veräußerung erfolgt, um den daraus erzielten Erlös direkt für die steuerbare wirtschaftliche Tätigkeit der Muttergesellschaft oder die wirtschaftliche Tätigkeit der Gruppe, deren Muttergesellschaft sie ist, zu verwenden.“

IV. Weiterhin offene Fragen: Zusammenhang mit der wirtschaftlichen Gesamttätigkeit

EuGH, Urteil vom 08.11.2018 – C-502/17 – C&D Foods, UR 2018, 843:

„(40) Aus den dem Gerichtshof vorliegenden Akten ergibt sich nämlich, dass Kaupthing Bank die Aktien von Arovit Petfood auf jeden Fall verkaufen wollte. Daher wären die Ausgaben für die streitigen Dienstleistungen auch dann entstanden, wenn C&D Foods Arovit Petfood keine Verwaltungs- und IT-Dienstleistungen erbracht hätte. Eine etwaige Übertragung der im Ausgangsverfahren fraglichen Dienstleistungen kann daher nicht ihren ausschließlichen unmittelbaren Entstehungsgrund in der wirtschaftlichen Tätigkeit von C&D Foods haben.“

IV. Weiterhin offene Fragen: Kreditumsätze

P Wann liegen schädliche Kreditumsätze vor?

IV. Weiterhin offene Fragen: Kreditumsätze

EuGH, Urteil vom 16.07.2015 – Rs. C-108/14, C-109/14 – Larentia + Minerva, UR 2015, 671:

- Kosten, die im Zusammenhang mit dem Erwerb von Beteiligungen an ihren Tochtergesellschaften von einer Holdinggesellschaft getragen werden, die an deren Verwaltung teilnimmt und insoweit eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübt, sind als Teil der allgemeinen Aufwendungen der Holdinggesellschaft anzusehen, und die für diese Kosten bezahlte Mehrwertsteuer ist grundsätzlich vollständig abzuziehen, es sei denn, dass bestimmte nachgelagerte Umsätze … mehrwertsteuerfrei sind.

IV. Weiterhin offene Fragen: Kreditumsätze

Zinsen aus eingeworbenem Kapital

Kläger AG

2006 Aktienemission mit Emissionskosten + USt

Verzinsliche Darlehen
Beteiligung ≥ 99 %
Geschäftsführung

Verzinsliche Darlehen
Beteiligung ≥ 99 %
Geschäftsführung

Verzinsliche Darlehen
Beteiligung ≥ 99 %
Geschäftsführung

Verzinsliche Darlehen
Beteiligung ≥ 99 %
Geschäftsführung

A-Schiffs-GmbH & Co KG

B-Schiffs-GmbH & Co KG

C-Schiffs-GmbH & Co KG

D-Schiffs-GmbH & Co KG

IV. Weiterhin offene Fragen: Kreditumsätze

§ 4 UStG

Von den unter § 1 Abs. 1 Nr. 1 fallenden Umsätzen sind steuerfrei:

…

8. a) die Gewährung und die Vermittlung von Krediten,

IV. Weiterhin offene Fragen: Kreditumsätze

§ 15 UStG

(2) [1]Vom Vorsteuerabzug ausgeschlossen ist die Steuer für die Lieferungen, die Einfuhr und den innergemeinschaftlichen Erwerb von Gegenständen sowie für die sonstigen Leistungen, die der Unternehmer zur Ausführung folgender Umsätze verwendet:

1. steuerfreie Umsätze;

IV. Weiterhin offene Fragen: Kreditumsätze

§ 15 UStG

(5) Das Bundesministerium der Finanzen kann mit Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung nähere Bestimmungen darüber treffen,

…

3. wann in Fällen von geringer steuerlicher Bedeutung zur Vereinfachung oder zur Vermeidung von Härten bei der Aufteilung der Vorsteuerbeträge (Absatz 4) Umsätze, die den Vorsteuerabzug ausschließen, unberücksichtigt bleiben können oder von der Zurechnung von Vorsteuerbeträgen zu diesen Umsätzen abgesehen werden kann.

IV. Weiterhin offene Fragen: Kreditumsätze

§ 43 Nr. 3 UStDV

Die den folgenden steuerfreien Umsätzen zuzurechnenden Vorsteuerbeträge sind nur dann vom Vorsteuerabzug ausgeschlossen, wenn sie diesen Umsätzen ausschließlich zuzurechnen sind:

…

3. sonstige Leistungen, die im Austausch von gesetzlichen Zahlungsmitteln bestehen, Lieferungen von im Inland gültigen amtlichen Wertzeichen sowie Einlagen bei Kreditinstituten, wenn diese Umsätze als Hilfsumsätze anzusehen sind.

IV. Weiterhin offene Fragen: Kreditumsätze

BFH, Urteil vom 19.01.2016 – XI R 38/12, BFH/NV 2016, 706:

„(49) Die sich daraus ergebende Erleichterung besteht darin, dass Vorsteuerbeträge, die den in § 43 UStDV genannten Umsätzen zuzurechnen sind, nicht aufgeteilt werden müssen, sondern voll abziehbar sind ...“

IV. Weiterhin offene Fragen: Kreditumsätze

BFH, Urteil vom 19.01.2016 – XI R 38/12, BFH/NV 2016, 706:

„(52) Deshalb kann nach der Rechtsprechung des EuGH eine wirtschaftliche Tätigkeit auch nicht als "Hilfsumsatz" i.S. von Art. 19 Abs. 2 der Richtlinie 77/388/EWG eingestuft werden, wenn sie die unmittelbare, dauerhafte und notwendige Erweiterung der steuerbaren Tätigkeit des Unternehmens darstellt (EuGH-Urteil Régie dauphinoise vom 11. Juli 1996 C-306/94, EU:C:1996:290, HFR 1996, 772, Rz 22; NCC Construction Danmark, EU:C:2009:669, HFR 2010, 85, Rz 30 und 31; s. auch EuGH-Urteil Nordania Finans und BG Factoring, EU:C:2008:144, HFR 2008, 530, Rz 22, 24 und 26...).“

IV. Weiterhin offene Fragen: Kreditumsätze

BFH, Urteil vom 19.01.2016 – XI R 38/12, BFH/NV 2016, 706:

„(53) Gemessen daran hat das FG zu Unrecht angenommen, es sei gemäß § 43 Nr. 3 UStDV keine Kürzung der Vorsteuer vorzunehmen.“

IV. Weiterhin offene Fragen: Kreditumsätze

BFH, Urteil vom 19.01.2016 – XI R 38/12, BFH/NV 2016, 706:

„(56) … die Umsätze sind vielmehr bei der Klägerin schon deshalb keine Hilfsumsätze, weil sie --wie das FA in diesem Zusammenhang zu Recht geltend macht-- nach den tatsächlichen Feststellungen des FG zur Haupttätigkeit der Klägerin gehören. Gegenstand des Unternehmens der Klägerin ist nach den Feststellungen auf S. 4 des FG-Urteils u.a. der Erwerb und die Verwaltung von in- und ausländischen Finanzanlagen …“

IV. Weiterhin offene Fragen: Kreditumsätze

Auswege:

- Option zur Umsatzsteuer (BFH v. 01.06.2016 – XI R 17/11, BStBl. II 2017, 581)
- Kreditumsatz ist ein Hilfsumsatz (Finanzanlage gehört nachweislich nicht zum Gegenstand des Unternehmens)
- Umsatzsteuerrechtliche Organschaft (Zinseinnahmen sind dann nicht steuerbare Innenumsätze)
- Darlehensempfangende Tochtergesellschaft ist im Drittlandsgebiet ansässig (Ausschluss des Vorsteuerabzugs greift nach § 15 Abs. 3 Nr. 2 Buchst. b UStG nicht ein)

IV. Weiterhin offene Fragen: Unverhältnismäßig hohe Kapitaleinwerbung

P Wann liegt eine unverhältnismäßig hohe Kapitaleinwerbung vor?

IV. Weiterhin offene Fragen: Unverhältnismäßig hohe Kapitaleinwerbung

BFH, Urteil vom 06.04.2016 – V R 6/14, BStBl. II 2017, 577:

„An dem erforderlichen Zusammenhang mit dem Beteiligungserwerb fehlt es, wenn das eingeworbene Kapital in keinem Verhältnis zu dem Beteiligungserwerb steht."

IV. Weiterhin offene Fragen: Unverhältnismäßig hohe Kapitaleinwerbung

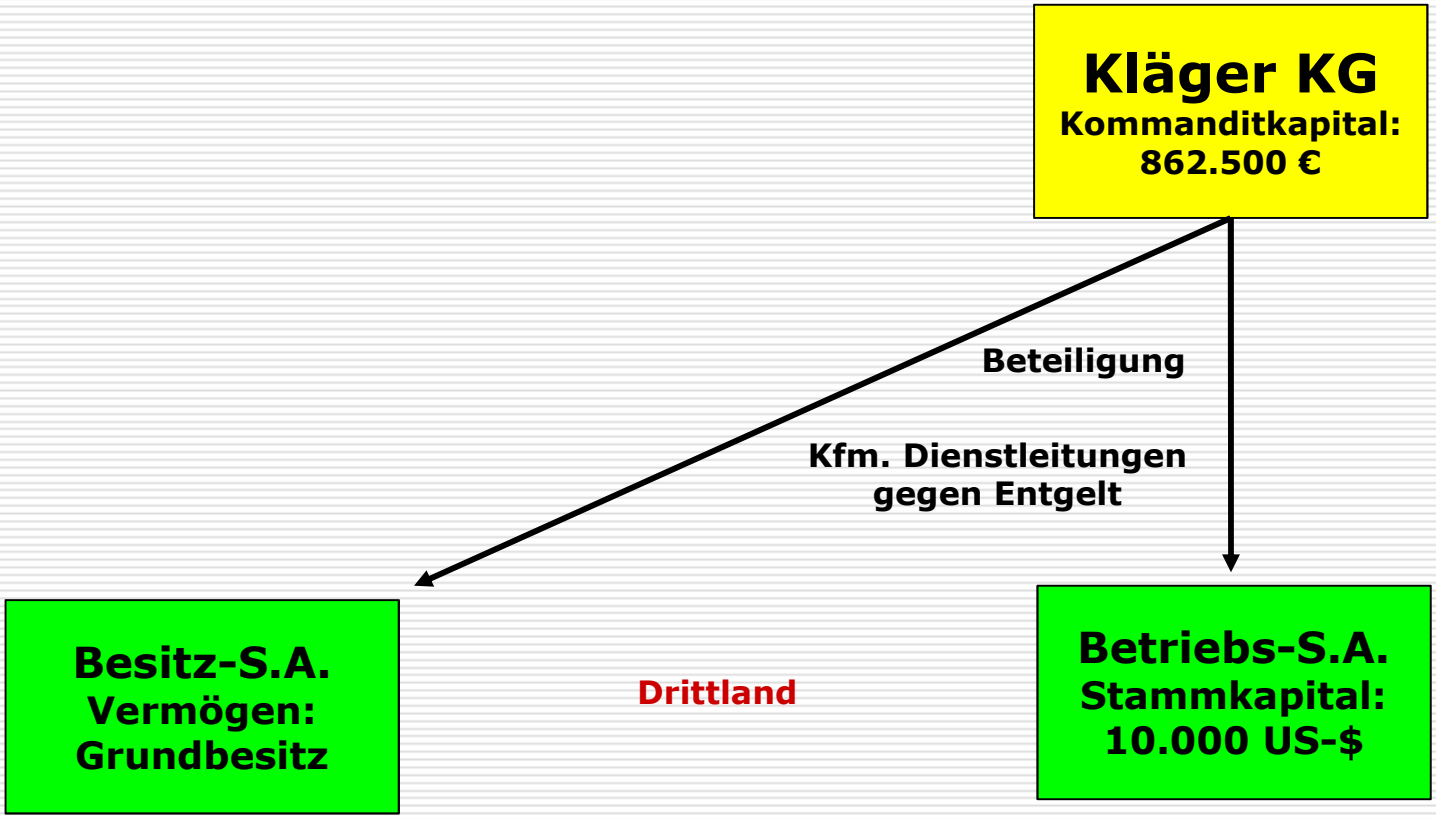

IV. Weiterhin offene Fragen: Unverhältnismäßig hohe Kapitaleinwerbung

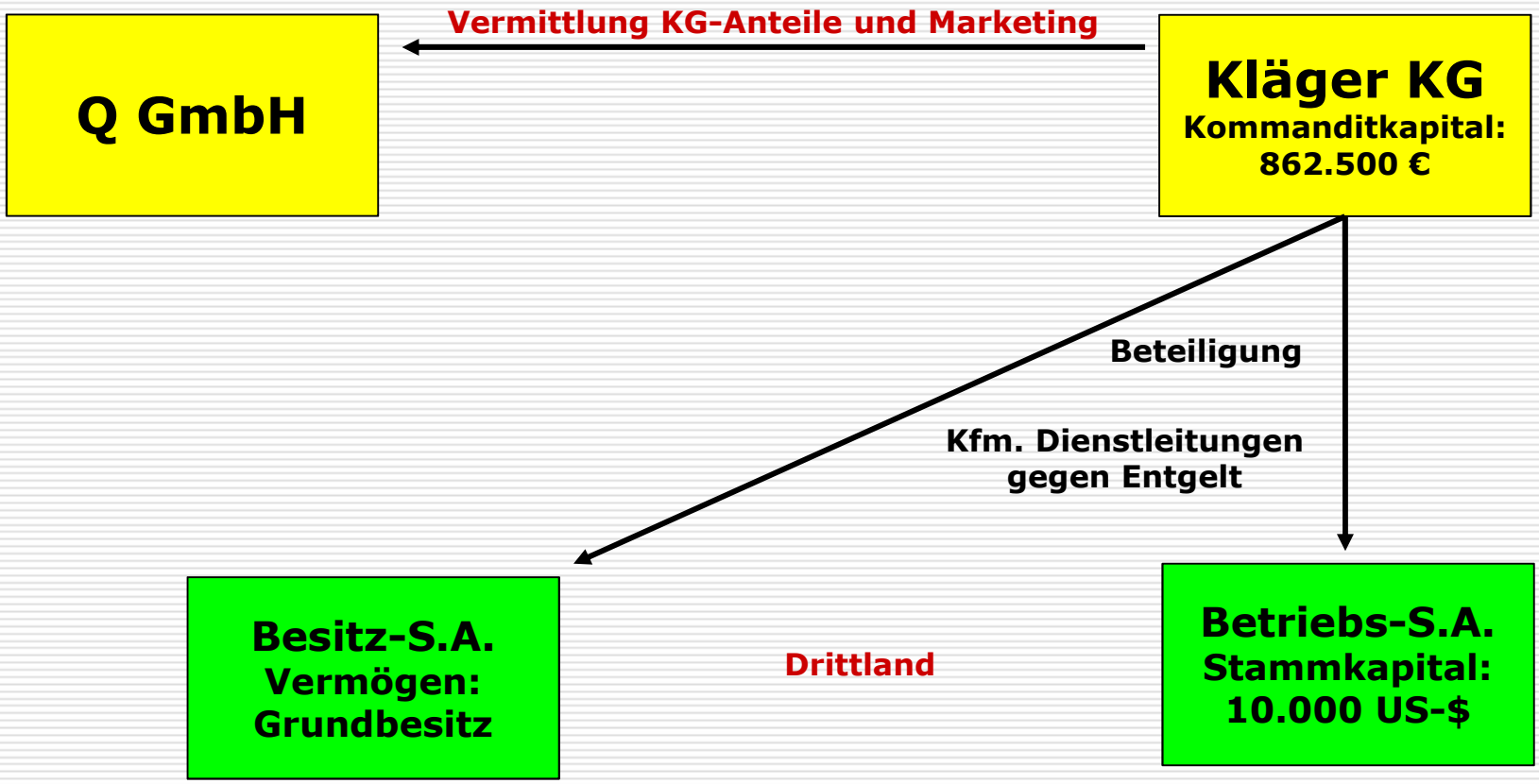

IV. Weiterhin offene Fragen: Unverhältnismäßig hohe Kapitaleinwerbung

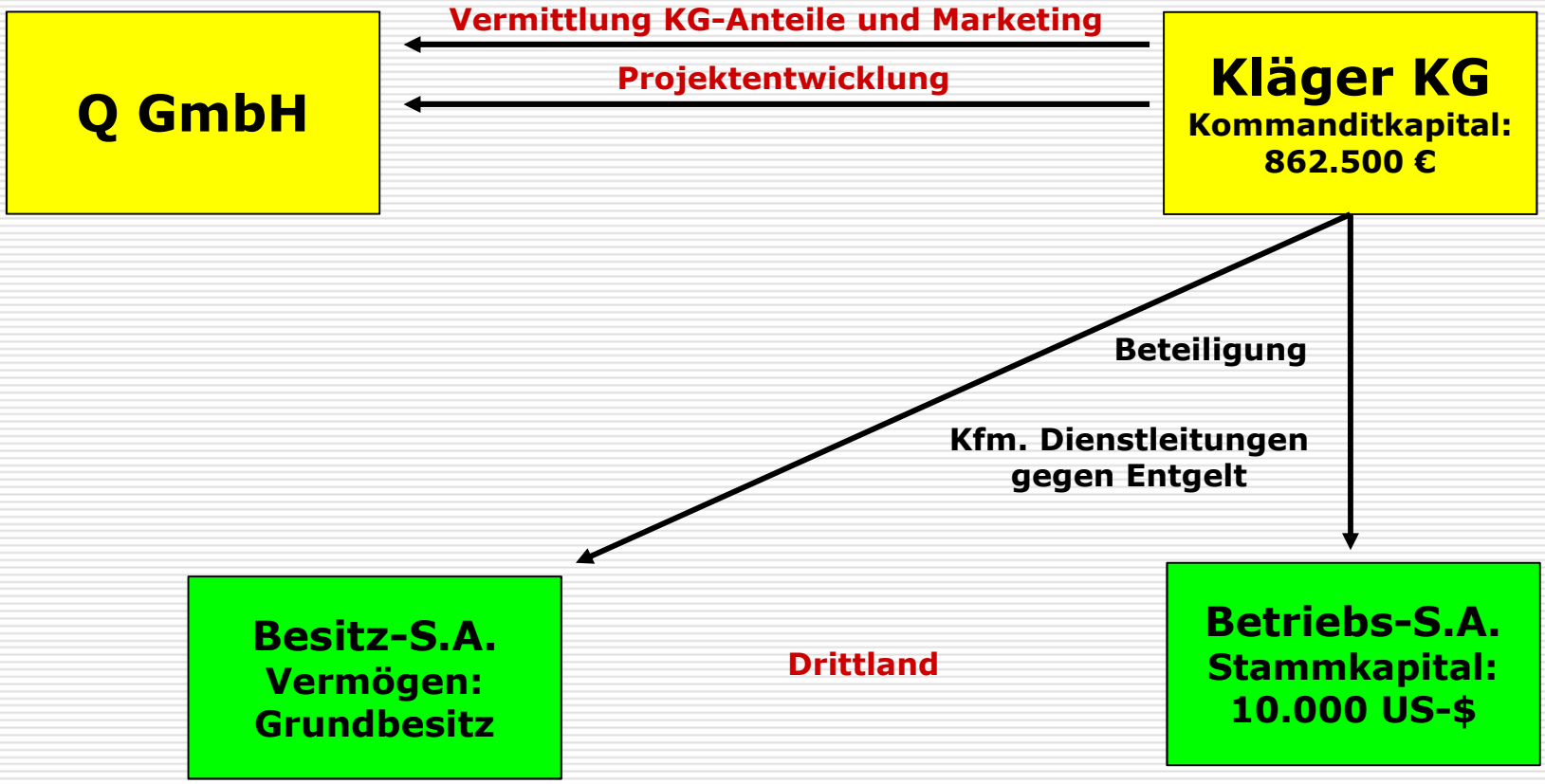

IV. Weiterhin offene Fragen: Unverhältnismäßig hohe Kapitaleinwerbung

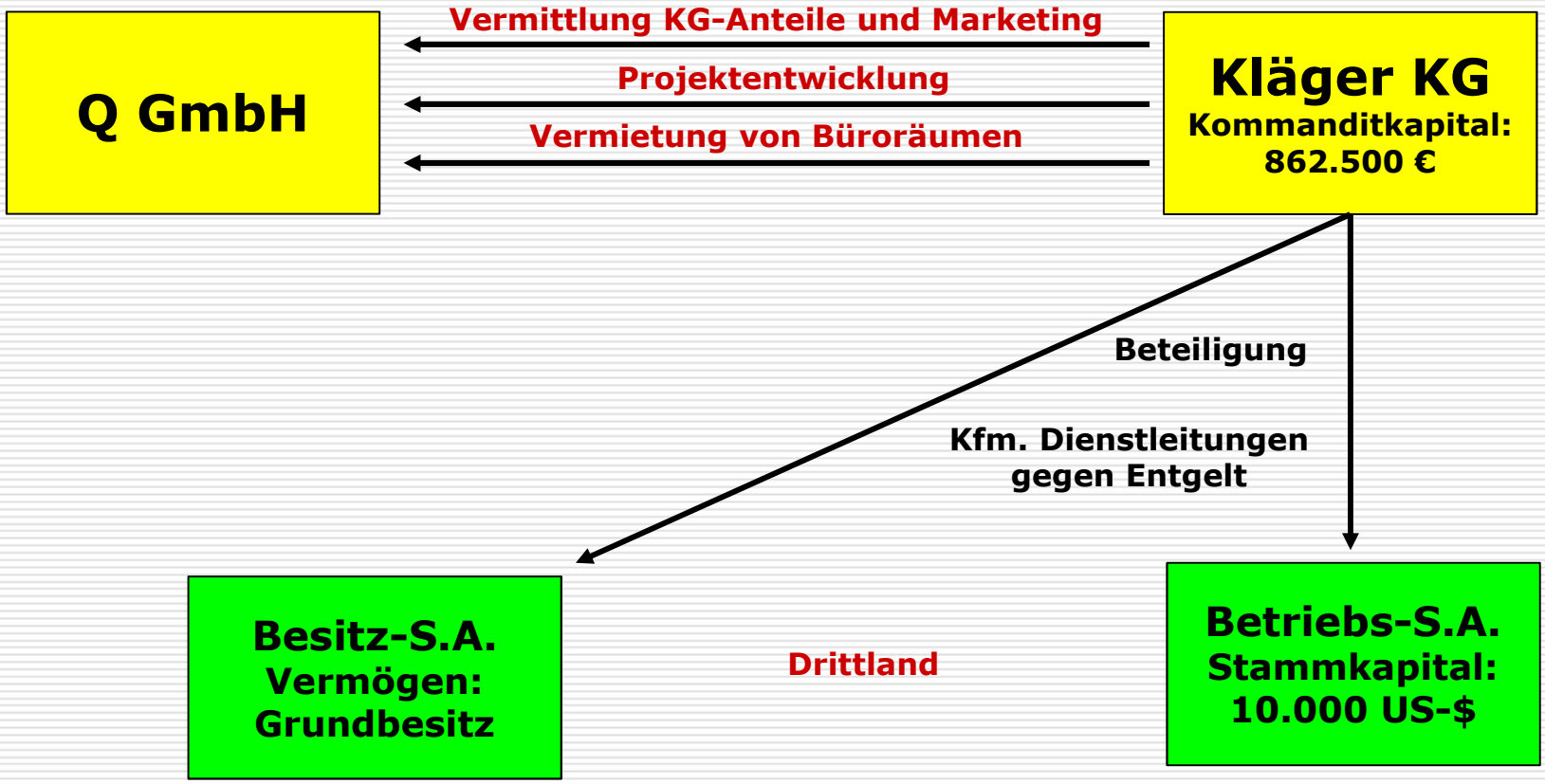

IV. Weiterhin offene Fragen: Unverhältnismäßig hohe Kapitaleinwerbung

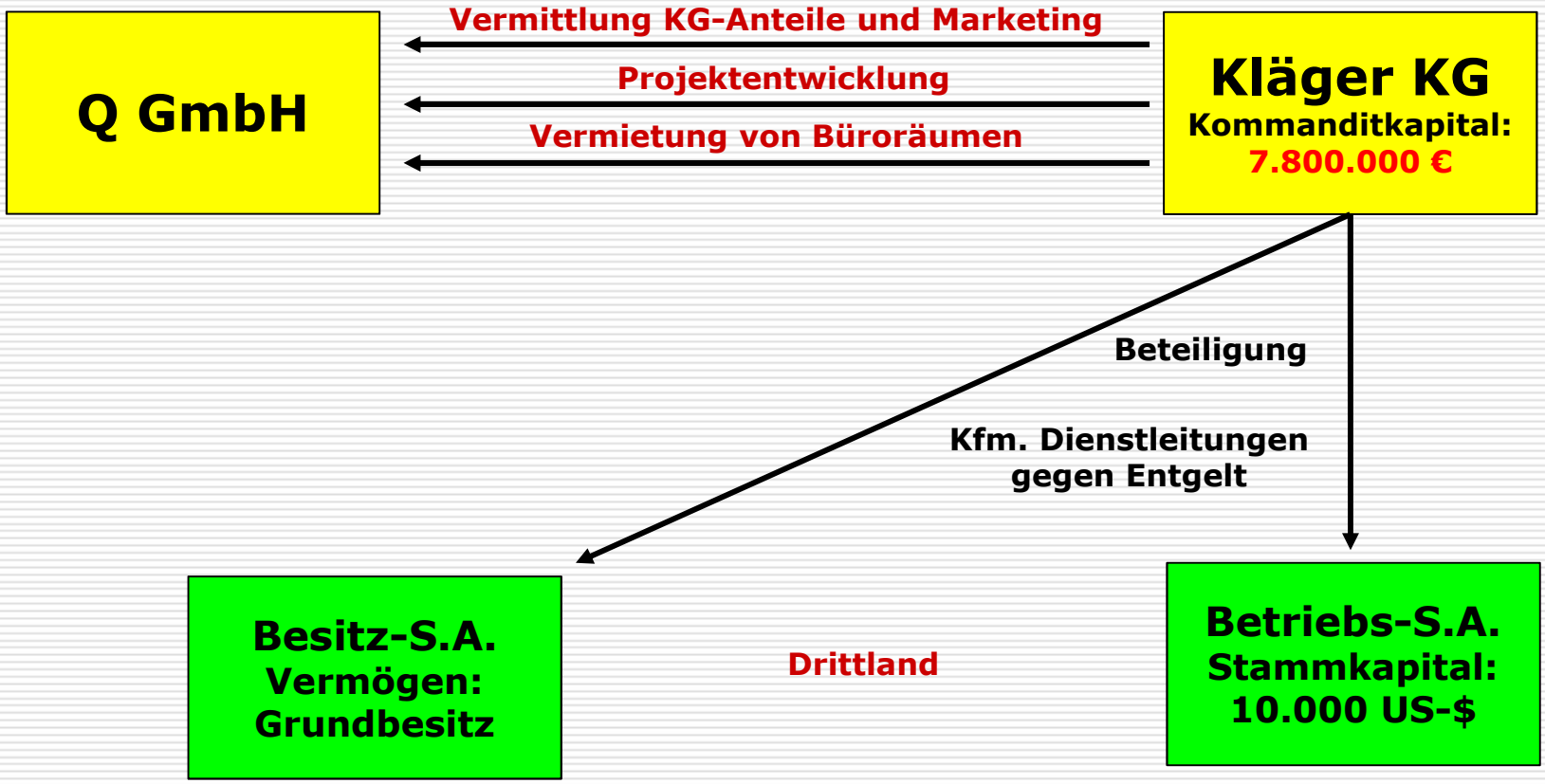

IV. Weiterhin offene Fragen: Unverhältnismäßig hohe Kapitaleinwerbung

Vorsteuer Kläger KG:

– aus Einwerbung KG-Kapital	43.181 €
– aus Projektentwicklungsleistungen	27.873 €
– aus Büroausstattung	9.453 €
– aus sonstigen Aufwendungen	10.164 €

IV. Weiterhin offene Fragen: Unverhältnismäßig hohe Kapitaleinwerbung

Vorsteuer Kläger KG:

- aus Einwerbung KG-Kapital 43.181 €
- aus Projektentwicklungsleistungen 27.873 €
- aus Büroausstattung 9.453 €
- aus sonstigen Aufwendungen 10.164 €

IV. Weiterhin offene Fragen: Unverhältnismäßig hohe Kapitaleinwerbung

Vorsteuer Kläger KG:

- aus Einwerbung KG-Kapital 43.181 €
- aus Projektentwicklungsleistungen 27.873 €
- aus Büroausstattung **1.418 €** ~~9.653 €~~ **50 %**
- aus sonstigen Aufwendungen 10.164 €

IV. Weiterhin offene Fragen: Unverhältnismäßig hohe Kapitaleinwerbung

Vorsteuer Kläger KG:

– aus Einwerbung KG-Kapital		~~43.181~~ €
– aus Projektentwicklungsleistungen		~~27.873~~ €
– aus Büroausstattung	**1.418 €**	~~9.455~~ € **15 %**
– aus sonstigen Aufwendungen		10.164 €
		11.664 €

IV. Weiterhin offene Fragen: Unverhältnismäßig hohe Kapitaleinwerbung

BFH, Urteil vom 06.04.2016 – V R 6/14,
BStBl. II 2017, 577:

„(30) Nimmt aber die Holdinggesellschaft Eingriffe in die Verwaltung von Gesellschaften, an denen sie Beteiligungen erworben hat, vor, … übt sie insoweit eine wirtschaftliche Tätigkeit i.S. von Art. 9 MwStSystRL aus. Kosten, die im Zusammenhang mit dem Erwerb von Beteiligungen an ihren Tochtergesellschaften von einer solchen Holdinggesellschaft getragen werden, eröffnen hinsichtlich der für diese Kosten bezahlten Mehrwertsteuer gemäß Art. 168 MwStSystRL grundsätzlich ein Recht auf vollständigen Vorsteuerabzug …“

IV. Weiterhin offene Fragen: Unverhältnismäßig hohe Kapitaleinwerbung

BFH, Urteil vom 06.04.2016 – V R 6/14,
BStBl. II 2017, 577:

„(34) … Die Kosten für die Einwerbung von Kapital in der vorliegenden Größenordnung … sind aber Kosten, die nicht im Zusammenhang mit dem Erwerb von Beteiligungen an Tochtergesellschaften mit einem Stammkapital von 10.000 US-$ stehen, weil es des eingeworbenen Kapitals jedenfalls nicht in dieser Größenordnung bedurfte.“

IV. Weiterhin offene Fragen: Unverhältnismäßig hohe Kapitaleinwerbung

BFH, Urteil vom 06.04.2016 – V R 6/14,
BStBl. II 2017, 577:

„(38) Da somit davon auszugehen ist, dass die Klägerin die übrigen Leistungen sowohl für ihre wirtschaftliche als auch für ihre nichtwirtschaftliche Tätigkeit verwendet hat, ist eine Vorsteueraufteilung analog § 15 Abs. 4 UStG vorzunehmen ... Das FG hat insoweit insgesamt Vorsteuern in Höhe von 11.664 € anerkannt, was einem Anteil von etwa 25 % entspricht.“

IV. Weiterhin offene Fragen: Unverhältnismäßig hohe Kapitaleinwerbung

BMF, Schreiben vom 26.05.2017 – III C 2-S 7105/15/10002, BStBl. I 2017, 790:

Ergänzung von Abschnitt 15.22 Abs. 1 UStAE:

„[4]Ein Recht auf Vorsteuerabzug aus Leistungen im Zusammenhang mit dem Einwerben von Kapital zur Anschaffung einer gesellschaftsrechtlichen Beteiligung besteht für den Unternehmer (insbesondere für eine Holding) jedoch nicht, soweit das eingeworbene Kapital in keinem Verhältnis zu der im unternehmerischen Bereich gehaltenen gesellschaftsrechtlichen Beteiligung steht, oder wenn die Umsätze, die dieses Recht begründen sollen, eine missbräuchliche Praxis darstellen ...“

IV. Weiterhin offene Fragen: Unverhältnismäßig hohe Kapitaleinwerbung

Besteht ein Widerspruch zur Entscheidung des Gerichtshofs in der Rechtssache Kretztechnik?

IV. Weiterhin offene Fragen: Unverhältnismäßig hohe Kapitaleinwerbung

EuGH, Urteil vom 26.05.2005 – Rs. C-465/03 – Kretztechnik, Slg. 2005, I-4357:

„(36) Im Ausgangsverfahren ist angesichts dessen, dass es sich bei der Ausgabe von Aktien um einen Umsatz handelt, der nicht in den Anwendungsbereich der Sechsten Richtlinie fällt, und dass dieser Umsatz von Kretztechnik ausgeführt wurde, um ihr Kapital zugunsten ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit im Allgemeinen zu stärken, festzustellen, dass die Kosten der Dienstleistungen, die sie im Rahmen des betreffenden Umsatzes bezogen hat, Teil ihrer allgemeinen Kosten sind und damit zu den Preiselementen ihrer Produkte gehören. …“

IV. Weiterhin offene Fragen: Richtiger Aufteilungsschlüssel

P Welcher Aufteilungsschlüssel ist richtig?

IV. Weiterhin offene Fragen: Richtiger Aufteilungsschlüssel

EuGH, Urteil vom 05.07.2018 – C-320/17 – Marle Participations, UR 2018, 762:

… Kosten, die von einer Holdinggesellschaft im Zusammenhang mit dem Erwerb von Beteiligungen an ihren Tochtergesellschaften getragen werden, sind jedoch, wenn sie nur an der Verwaltung einiger von ihnen teilnimmt, hinsichtlich der übrigen dagegen keine wirtschaftliche Tätigkeit ausübt, nur teilweise als Teil der allgemeinen Aufwendungen der Holdinggesellschaft anzusehen, so dass von der auf diese Kosten entrichteten Mehrwertsteuer allein der Anteil abgezogen werden kann, der nach den von den Mitgliedstaaten festgelegten Aufteilungskriterien auf die der wirtschaftlichen Tätigkeit inhärenten Kosten entfällt. ...

IV. Weiterhin offene Fragen: Richtiger Aufteilungsschlüssel

EuGH, Urteil vom 05.07.2018 – C-320/17 – Marle Participations, UR 2018, 762:

… Bei der Ausübung dieser Befugnis müssen die Mitgliedstaaten Zweck und Systematik der Mehrwertsteuerrichtlinie berücksichtigen und hierfür eine Berechnungsweise vorsehen, die objektiv widerspiegelt, welcher Teil der Eingangsaufwendungen der wirtschaftlichen und der nichtwirtschaftlichen Tätigkeit tatsächlich zuzurechnen ist; dies zu prüfen ist Sache des nationalen Gerichts.“

IV. Weiterhin offene Fragen: Richtiger Aufteilungsschlüssel

- ***Investitionsschlüssel***

  Für Kapitalbeschaffungsmaßnahmen, weil dieser die Kapitalverwendung und damit die Verursachung der Aufwendungen durch den unternehmerischen und nicht-unternehmerischen Bereich zutreffend abbildet.
  (*Eggers/Korf*, MwStR 2015, 710, 715)

IV. Weiterhin offene Fragen: Richtiger Aufteilungsschlüssel

- ***Betriebswirtschaftliche Größen***

  Für laufende Gemeinkosten einer Holding, die nicht an die Tochtergesellschaften weiterbelastet werden, weil der Investitionsschlüssel insoweit keine verlässliche Aufteilung bietet. In Betracht kommen Einzelkosten für die einzelnen Bereiche laut Kosten- und Leistungsrechnung oder die Arbeitszeiten für die jeweiligen Bereiche.

  (*Eggers/Korf*, MwStR 2015, 710, 715)

IV. Weiterhin offene Fragen: Richtiger Aufteilungsschlüssel

- ***Umsatzschlüssel***

  Problematisch, weil nichtwirtschaftliche Tätigkeiten idR nicht zu steuerbaren Umsätzen führen. Die Höhe der Dividenden ist oftmals von externen Faktoren abhängig.

  (*Eggers/Korf*, MwStR 2015, 710, 715)

IV. Weiterhin offene Fragen: Steuer auf Leistungsentgelte als Obergrenze

P Bietet die Steuer auf Leistungsentgelte eine Obergrenze für den Vorsteuerabzug?

IV. Weiterhin offene Fragen: Steuer auf Leistungsentgelte als Obergrenze

BFH, Urteil vom 06.04.2016 – V R 6/14,
BStBl. II 2017, 577:

„(40) Im Streitfall kann auch offen bleiben, ob ein weitergehender Vorsteuerabzug im Rahmen einer Schätzung nach § 15 Abs. 4 UStG nicht bereits daran scheitert, dass die Steuer auf Leistungsentgelte --sofern keine Investitions- oder Fehlmaßnahmen vorliegen-- eine Obergrenze für den Vorsteuerabzug darstellt ...“

IV. Weiterhin offene Fragen: Steuer auf Leistungsentgelte als Obergrenze

BFH, Urteil vom 09.02.2012 – V R 40/10, BStBl. II 2012, 844:

„(33) Das FG hat für sein Urteil angeführt, dass ein Vorsteuerabzug nur insoweit in Betracht komme, als die Entgelte für Eingangsleistungen die Entgelte für Ausgangsleistungen nicht überstiegen, sofern nicht festzustellen sei, dass Eingangsleistungen --wie z.B. bei Immobilieninvestitionen mit nachfolgenden Vermietungsumsätzen-- erst in Folgejahren für Ausgangsleistungen verwendet würden. Bei einem Gesamtentgelt von 573.652 € ergebe sich danach eine Obergrenze für den Vorsteuerabzug von 91.784,32 €, die hinter dem vom FA anerkannten Vorsteuerabzug von 107.758,19 € zurückbleibe.“

IV. Weiterhin offene Fragen: Steuer auf Leistungsentgelte als Obergrenze

BFH, Urteil vom 09.02.2012 – V R 40/10, BStBl. II 2012, 844:

„(34) Im Streitfall kann offen bleiben, ob der Auffassung des FG, nach der die Steuer auf Leistungsentgelte eine Obergrenze für den Vorsteuerabzug darstellt, sofern keine Investitions- oder Fehlmaßnahmen vorliegen, zu folgen ist.“

IV. Weiterhin offene Fragen: Steuer auf Leistungsentgelte als Obergrenze

BFH, Urteil vom 06.04.2016 – V R 6/14,
BStBl. II 2017, 577:

„(40) … Denn im Streitfall beschränkte sich die wirtschaftliche Tätigkeit der Klägerin --abgesehen von der Untervermietung von Büroräumen-- auf Beratungsleistungen an ihre beiden Tochtergesellschaften in einer Größenordnung von jeweils 10.000 € jährlich. Nach den Verhältnissen des Streitfalls kommt der wirtschaftlichen Tätigkeit der Klägerin gegenüber ihrer nichtwirtschaftlichen Tätigkeit eine nur untergeordnete Bedeutung zu.“

Vielen Dank
für Ihre Aufmerksamkeit